

# **Steuerliche Aspekte des BHKW-Betriebs**

Fachtagung  
KWK-Umsetzung  
in der  
**Wohnungswirtschaft**  
26.06.2012 in Stuttgart

# Steuerliche Auswirkungen

## ***Formelle/organisatorische Anforderungen:***

Rechnungen erforderlich, Aufzeichnungen, Formvorschriften, elektronische Steuererklärung

## ***Finanzielle Auswirkungen***

Einnahmen/Ausgaben beeinflussen Umsatzsteuer/Vorsteuer  
Gewinne/Verluste sind steuerwirksam

## ***Ausblick***

⇒ Chance der Investitionserleichterung durch Steuerrückflüsse

⇒ Risiko des Verlusts von Steuervergünstigungen bedenken

# Historische Entwicklung

- Neue Technik führte zu neuen Rechtsfragen.
- Behandlung durch Finanzverwaltung war uneinheitlich.
- Klärung durch BFH (Urteil v. 18.12.2008; V R 80/07 )  
Finanzverwaltung folgt (Erlass 14.03.2011; BStBl I 2011, 254)
- Hiernach zunächst Klarheit
- Nun neue Stolpersteine u. a. betr. Vorsteueraufteilung und Verlust bestehender (Steuer)vorteile

# BFH bestätigt Unternehmereigenschaft

- Regelmäßiger Stromverkauf begründet Unternehmereigenschaft auch bei geringen Erlösen.
- Folge: BHKW-Betreiber wird Unternehmer und Gewerbetreibender.  
Stromverkauf ist nie privat; ein Wahlrecht besteht nicht  
Allerdings Gestaltungsmöglichkeiten bei Einzelsteuern.
- Steuerfolgen bei Entscheidung für Betriebsform/ Rechtsform bedenken.

# Ertragsteuern

## *Was ist ein BHKW steuerlich?*

- Selbständiges WG „ähnlich“ Betriebsvorrichtung  
Kein Gebäudebestandteil  
Nutzungsdauer 10 Jahre

Folgen:

Abschreibungspflicht, kein sofortiger Kostenabzug.

## *Zwischenergebnis*

- Gewerblichkeit + kurzlebiges Wirtschaftsgut  
= hohes Gestaltungspotenzial

# Ertragsteuern

## **Einkunftsart**

BHKW erzielt gewerbliche Gewinne, keine Vermietungseinkünfte

## ***Gewinnermittlung***

- Wahl der zulässigen Gewinnermittlungsart: Bilanzierung oder Einnahme-Überschußrechnung  
Für Vermieter EÜ sinnvoll, für bestehende Gewerbe bleibt Gewinnermittlungsart
- Gewinnermittlung nach allgemeinen Grundsätzen
  - Laufende Abschreibung nur linear;
  - Degressive AfA § 7 Abs. 2 EStG nur bei Zugang vor 01.01.2011
  - Gewerblichkeit erlaubt Vergünstigung nach § 7g EStG

# Ertragsteuern

## *Gestaltungspotenzial*

- Neues Unternehmen oder Integration in bestehendes
- Gewinnsteuerung durch § 7g EStG
- Eigenes WG kann anschaffungsnahen Aufwand vermeiden

# Umsatzsteuer

- Auch geringe Verkäufe begründen lt. BFH  
Unternehmereigenschaft  
Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich  
(Abweichung zur ESt)

Aber:

Bei geringen Umsätzen Kleinunternehmer  
nach § 19 Abs. 1 UStG

Kleinunternehmer entspricht Privatperson



# Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

Regelbesteuerung durch Option möglich (§ 19 Abs. 2 UStG).

Folgen:

- Behandlung wie „großer Unternehmer“ mit allen Rechten und Pflichten: **Vorsteuerabzug**
- Option erfasst Gesamtunternehmen
- Bindungswirkung 5 Jahre

# Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

Vorteil: Herbeiführung des Vorsteuerabzugs

Nachteil: Umsatzsteuerpflicht, formelle Pflichten

- Sinnvoll als Finanzierungserleichterung
- Nicht sinnvoll bei nicht abzugsfähiger VSt

# Was gehört zum Unternehmen?

- Zuordnungswahlrecht auch für private Bereiche.
- Privates löst als Entnahme Steuer aus.
- Zeitnahe Zuordnung erforderlich.

# Vorsteuerermittlung

- Ausgangsumsätze bestimmen Vorsteuerabzug
- Vermietungsumsätze grundsätzlich ust-frei ohne VSt-Abzug (§ 4 Nr. 12 UStG) => keine VSt
- Lieferung von Strom und Wärme ist umsatzsteuerfreie Nebenleistung => keine VSt  
Optionsmöglichkeit zur Umsatzsteuer bei bestimmten Vermietungen (§ 9 Abs. 2 UStG)

## **Fazit**

Steuerfreie Mietumsätze erfordern Vorsteueraufteilung

# **Vorsteuerberichtigung bei Nutzungsänderungen**

## **Nachträgliche Auswirkung auf Vorsteuerabzug**

- Berichtigung bei Nutzungsänderung im sog. Berichtigungszeitraum §15a UStG.
- Berichtigungszeitraum 5 oder 10 Jahre unsicher.

# Gestaltungsmöglichkeiten

- Nebenleistungen durch Einschaltung eines weiteren Unternehmers vermeiden.  
Keine Nebenleistung, wenn Energielieferant ungleich Vermieter.
- Verkauf/Vermietung an Dritten rettet verunglückte Gestaltungen für Restzeitraum (§ 15a UStG)

# Umsatzsteuerberechnung

- Tatsächliches Entgelt, mindestens  
Mindestbemessungsgrundlage nach Selbstkosten

Verwaltungsauffassung:

Brennstoffkosten nach kWh gleichmäßig auf erzeugte(n) Strom  
und Wärme aufzuteilen  
Abschreibung auf 10 Jahre,

Kostenaufteilung ist umstritten BFH XI R 3/10

- Bei Eigenverbrauch des selbst erzeugten Stroms  
fiktive Rücklieferung vom Netzbetreiber.

# Gewerbesteuer

## **BHKW Gewinne gefährden Gewerbesteuerfreiheit**

- Nicht-gewerblichen Gesellschaften droht Infektion (§ 15 Abs. 3 EStG)  
Folge: Gewerblichkeit und Gewerbesteuer für ALLE Einkünfte
- Keine Infektion bei Gemeinschaften z. B. WEG  
Aber: Untypische Nebentätigkeiten einer WEG können Gesellschaft und Gewerblichkeit begründen
- Entscheidungen bislang nur zum Bereich der Photovoltaikanlagen; identische Rechtslage bei BHKW



# Gefahr für Wohnungswirtschaftliche Unternehmen

## Gefährdete Befreiungsvorschriften:

§ 3 Nr. 15 GewStG und

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KöStG - vollständige Steuerbefreiung

§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG - Kürzung bei der GewSt

- Gefährdung durch BHKW-Betrieb  
Kleine Anfrage brachte keine Abhilfe
- Vergrößerung der Gefahr durch zeitferne Steuerprüfungen

# Gefahr für Wohnungswirtschaftliche Unternehmen

## Vermeidungsstrategien:

- Umsätze auslagern in selbständige Gesellschaft
- Schwestergesellschaft kann Tochtergesellschaft vorzuziehen sein

# Steuererklärungen

Was:

Übliche Steuererklärungen für Gewerbetreibende

Bei Personengesellschaften: Feststellungserklärung, in wenigen Fällen entbehrlich

Wie:

Ab einschließlich dem Jahr 2011 elektronische Erklärungsabgabe mittels ELSTER

**Praxistipp:**

- Eine gute Präsentation steuert den Verfahrensablauf
- Verfahrensbeschleunigung durch gute Präsentation technischer Grundlagen und rechtlicher Folgen
- Folge: Kürzere Bearbeitungszeit, geringere Rückfragen, mehr Sicherheit

# **Vermeintliche Nebenschauplätze**

## **Steuerabzug für Bauleistungen**

Unternehmer ist zum Steuerabzug bei Bauleistungen verpflichtet (§ 48 EStG), Ausnahmen bestehen

## **Außersteuerliche Auswirkungen**

Krankenversicherung, Anrechnung bei Rente und Sozialleistungen.

Übertragung als Ausweichgestaltung nur mit Wirkung für die Zukunft

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

---

Rüdiger Quermann  
Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater  
Altes Feld 20  
58313 Herdecke

fon 02330 74089  
fax 02330 890385  
quermann@t-online.de  
steuerberater-quermann.de